

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes
„Hölter Feld“,
im Gebiet der Gemeinde Ladbergen und Stadt Greven,
Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster
als Naturschutzgebiet**

Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet „Hölter Feld“ in der Gemeinde Ladbergen und Stadt Greven, Kreis Steinfurt.

Das Naturschutzgebiet „Hölter Feld“ ist ein bedeutendes Feuchtwiesenschutzgebiet im Naturraum Ostmünsterland. Das durch kleinere Feldgehölze, Hecken und Baumreihen strukturierte Gebiet besteht überwiegend aus Grünland.

Das Gebiet zeichnet sich aus durch das Vorkommen typischer Feuchtgrünlandvegetation mit einer hohen Schutzwürdigkeit wie die Tiefland-Glatthaferwiese, die Rot-schwingel-Magerweide, die Feuchte Weidelgras-Weißkleeweide und der Brennha-nenfuß-Knickfuchsschwanzrasen. Zahlreiche Rote Liste-Pflanzenarten sind vertre-ten, hierzu gehören u.a. die stark gefährdete Fadenbinse sowie die Kriechweide, die Hirse-Segge, das Borstgras und die Sumpf-Sternmiere.

Das Naturschutzgebiet mit seinem unmittelbaren Umfeld ist ein bedeutendes Brutge-biet für den Großen Brachvogel und ein traditioneller, lokal bedeutsamer Rastplatz für durchziehende Vogelarten, vor allem für den Kiebitz. Auch die Uferschnepfe, der Austernfischer, der Steinkauz und der Pirol brüten hier. Kranich, Regenbrachvogel und Waldwasserläufer nutzen das Gebiet zur Rast.

Die vorhandenen Gewässer stellen wichtige Trittsteinbiotope für den Laubfrosch dar. Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als Le-bensraum für Wat- und Wiesenvögel sowie die Offenhaltung und Entwicklung der Gewässer mit einem strukturreichen, extensiv genutzten Umfeld als Lebensraum für Amphibien und Wirbellose, insbesondere zur Förderung der Laubfroschpopulation.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes für den Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkreti-siert und erfüllt.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abge-schlossen werden, die spezifische Details der landwirtschaftlichen oder jagdlichen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziele
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff.),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW.S. 876),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet und Abgrenzung

- (1) Das Naturschutzgebiet „Hölter Feld“ ist ca. 392 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Ladbergen, Gemarkung Ladbergen und der Gemeinde Greven, Gemarkung Greven.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)
- und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)
- dargestellt.

Es umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Ladbergen

Flur 61 Flurstück 5 tlw.

| | | | |
|------|----|------------|---|
| Flur | 62 | Flurstücke | 2 tlw., 3 tlw., 4, 5 tlw., 6 tlw., 7, 8 tlw., 14, 16 tlw., 17tlw., 19, 20 tlw., 24 tlw., 27, 28 tlw., 29, 30 tlw., 31 tlw., 32, 33 tlw., 37 - 42 und 43; |
| Flur | 64 | Flurstücke | 5, 6, 7 tlw., 9, 14 tlw., 15, 16, 18, 19, 20 tlw., 21, 22, 23 tlw., 26, 28 tlw., 29 – 32, 43 tlw., 46, 47, 50, 51, 53 – 56, 59, 60, 61 tlw., 63, 64, 70 tlw., 71, 72 tlw., 74 tlw., 77 tlw., 78 und 80; |
| Flur | 65 | Flurstücke | 6, 7, 8 tlw., 11, 13, 18, 23 tlw., 24, 28 tlw., 31, 32, 34, 35, 38, 39 und 40; |
| Flur | 66 | Flurstück | 9 tlw., 10, 20 tlw., 21 tlw., 23 tlw., 25, 26 und 27 tlw.; |
| Flur | 67 | Flurstücke | 4 tlw., 16 tlw., 18, 19 tlw., 22, 23 tlw., 24, 25 tlw., 26, 27 tlw., 28 tlw., 29, 30, 32 – 34, 35 tlw., 36, 37, 39, 41, 42, 44, 45, 47 - 49, 56 tlw., 61, 62, 71, 72, 77, 78 81, 83 tlw., 88 - 90 und 91; |
| Flur | 68 | Flurstücke | 29 tlw., 33, 34 tlw., 37 tlw., 38, 40, 41 und 42; |
| Flur | 73 | Flurstück | 11tlw.; |
| Flur | 79 | Flurstück | 23; |
| Flur | 80 | Flurstück | 23, 32, 50 und 51; |
| Flur | 81 | Flurstück | 39 tlw. und 41 tlw., |

Gemarkung Greven

| | | | |
|------|----|-----------|----|
| Flur | 81 | Flurstück | 97 |
|------|----|-----------|----|

Bei den Flächen

Gemarkung Ladbergen

| | | | |
|------|----|------------|----------------------------------|
| Flur | 67 | Flurstücke | 22 tlw., 26 tlw., 34, 37, 77, 78 |
|------|----|------------|----------------------------------|

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame** Flächen.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei fol-

genden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde –
Dienstgebäude Overberghaus
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Gemeinde Ladbergen
Jahnstraße 5
49549 Ladbergen
- d) Bürgermeister der Stadt Greven
Rathausstraße 6
48268 Greven

§ 2

Schutzzweck und Schutzziele

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere für seltene und z. T. stark gefährdete landschaftsraumtypische Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes und der daran angepassten z. T. stark gefährdeten Tierarten, u. a. Wat- und Wiesenvögel, Amphibien und Wirbellose;
 - b) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesenbereiches als Rast- und Überwinterungsgebiet sowie bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
 - c) zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit Archivfunktion, Plag-

genesch

- d) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung ;
 - e) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - f) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - g) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes zur Vermeidung einer Eutrophierung sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Verbotregelungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000

(GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

3. ober- und unterirdische Leitungen einschließlich Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht bin-

nen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

4. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.
5. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen.
6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
7. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge darauf abzustellen;
unberührt bleiben:
 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
 - b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
 - c) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, insbesondere das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07.-01.03.;

- d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei;
- e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

Hinweis:

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch die Einbringung von Wegebauaterialien (z.B. Asphalt, Pflaster, Schotter) durchgehend hergerichtet sind.

- 8. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden.
- 9. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;
- 10. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;
- 11. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
- 12. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
- 13. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- 14. Gewässer zu düngen, zu kalken oder physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die

Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

15. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 22.08.1988) hinaus verändert wird.
16. in Gewässern zu baden, sie zu befahren und ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
17. Gewässer fischereilich zu nutzen;
unberührt bleibt die fischereiliche Nutzung in bestehenden Fischteichen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang außerhalb der vom 15.03. - 15.06. währenden Brut- und Setzzeit.
18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
19. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;
20. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;
21. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.
- b) die fischereiliche Nutzung in bestehenden Fischteichen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang außerhalb der vom 15.03. - 15.06. währenden Brut- und Setzzeit;

22. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

23. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

25. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände z.B. Abfallstoffe aller Art (einschl. Grün- u. Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, zu lagern, auf- oder einzubringen, in Gewässer oder in das

Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Steinfurt (KULAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden, soweit nach Ablauf des Vertrags ein Recht darauf besteht. § 14 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG ist zu beachten.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen;
unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;
4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
5. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;
unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
 1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen oder Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;
 2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Grünland, Brachflächen, in sowie an Gewässern und auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
 3. jagdbare Tiere auszusetzen;

4. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für das Aufstellen von Lebendfallen, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 dieser VO);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
 - oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.
Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9**Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11**Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet vom 24.11.2008 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Münster am 05.12.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.08.2010 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 20.08.2010 auf.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 27. April 2012

Bezirksregierung Münster
-Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0019-NSG Hölter
Feld



Prof. Dr. Reinhard Klenke

**1. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausweisung des Gebietes
„Hölter Feld“
Gemeinde Ladbergen und Stadt Greven,
Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster,
als Naturschutzgebiet
vom 27.04.2012
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
vom 11.05.2012, Nr. 19, Seite 161)**

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV. NRW.S. 254),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

- (1) Folgendes Grundstück wird aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen:

Gemarkung Ladbergen
Flur 62, Flurstück 2 tlw.

- (2) Die genaue Lage des Grundstücks und der herausgenommen Fläche und ihre Abgrenzung ergeben sich aus der als Anlagen I zu dieser Verordnung bezeichneten Karte.

Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Sie kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden und wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Overberghaus
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

c) Bürgermeister der Stadt Greven
Rathausstr. 6
48268 Greven

d) Bürgermeister der Gemeinde Ladbergen
Jahnstr. 5
49549 Ladbergen

§ 2

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

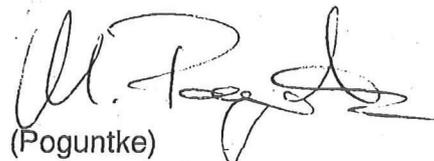
- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 22.05.2015

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0019 - NSG Hölter
Feld


(Poguntke)